

# Bundesärztekammer bezieht Position

Das vielleicht ambitionierteste gesundheitspolitische Ziel, das die schwarz-rote Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag formuliert, besteht darin, die „Qualität [...] als weiteres Kriterium für Entscheidungen der Krankenhausplanung gesetzlich [einzuführen]“ und die Länder bei der Weiterentwicklung der Krankenhausplanung hin zu einer erreichbarkeitsorientierten Versorgungsplanung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung seiner Krankenhausgremien im Frühjahr 2014 mit der Vorlage des Positionspapiers „Qualitätsorientierte Krankenhausplanung“ eine wesentliche politische Initiative zur Neuausrichtung der Krankenhausplanung ergriffen (1).

Darin fordert die Bundesärztekammer die Bundesländer auf, verstärkt Mindestanforderungen zur Strukturqualität zur Sicherung einer hochwertigen stationären Versorgung vorzugeben. Vorrangig sind folgende fünf Kriterien:

- **Kompetenz.** Ein Versorgungsauftrag kann nur ausgeführt werden, wenn die erforderliche fachärztliche Expertise vorhanden ist. Die Facharztkompetenz ist ein Kernkriterium für die Strukturqualität.
- **Verfügbarkeit.** Neben der ärztlichen Fachkompetenz an sich ist deren Verfügbarkeit wichtig. Nur mit ihr kann Kontinuität im Behandlungsprozess gewährleistet werden. Zudem muss es möglich sein, dass das Krankenhaus die vereinbarte Versorgung auch außerhalb der regulären Dienstzeit sicherstellt, ohne dass der Facharztstandard vernachlässigt wird.
- **Komplementarität und Kooperation.** Angesichts der Multimorbidität und Komplexität muss eine strukturierende, qualitätsorientierte Krankenhausplanung auch Aussagen zum Zusammenwirken einzelner Disziplinen und ergänzender Bereiche sowie zur Kooperation – insbesondere mit anderen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten – enthalten.



Foto: Fotolia – djarna

- **Ausstattung.** In bestimmten Disziplinen können Aussagen zur weiteren personellen und/oder technischen Ausstattung sowie zu Prozessabläufen notwendig sein, um zu gewährleisten, dass eine Versorgung nach anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen kann.
- **Weiterbildung.** Die Beteiligung an der gesamtgesellschaftlich notwendigen Aufgabe der Qualifikation des ärztlichen Nachwuchses muss gefördert werden, indem diese zur Voraussetzung der Aufnahme in den Krankenhausplan und damit des Erhalts öffentlicher Fördermittel für Krankenhäuser gemacht wird. Maßgebend müssen dabei die Regeln des Weiterbildungsrechts der jeweils zuständigen Ärztekammer sein.

Diesen Vorschlag für eine Neuausrichtung der Krankenhausplanung hat die Bundesärztekammer im Frühjahr 2014 an Bundestag und Bundesregierung übermittelt. ■



(1) [www.baek.de/TB14/KHSPlanung](http://www.baek.de/TB14/KHSPlanung)